

16. März 1995

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 93 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung [BSG 101.1],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Organisation

¹ Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberechtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter. Eine Person kann in mehr als einem Amtsbezirk als Regierungsstatthalterin oder als Regierungsstatthalter gewählt werden. [Fassung vom 20. 11. 2002]

² Im Amtsbezirk Bern werden für dieses Amt zwei Personen gewählt. Der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung.

³ Wo die Geschäftslast es erlaubt, reduziert der Regierungsrat den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

Art. 2

Amts- und Wohnsitz

¹ Der Amtssitz befindet sich am Hauptort des Amtsbezirkes. Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wohnt im Amtsbezirk. Wird eine Regierungsstatthalterin oder ein Regierungsstatthalter in mehreren Amtsbezirken in dieses Amt gewählt, wohnt sie oder er in einem der betreffenden Amtsbezirke. [Fassung vom 20. 11. 2002]

Art. 3

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

Art. 4

Stellvertretung

¹ Der Regierungsrat regelt die Stellvertretung jeder Regierungsstatthalterin und jedes Regierungsstatthalters. [Fassung vom 20. 11. 2002]

² Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden.

³ Ist auch die ordentliche Stellvertretung verhindert, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ein. [Fassung vom 20. 11. 2002]

Art. 5

Ablehnung und Ausstand

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet endgültig über Ablehnungsbegehren und den bestrittenen Ausstand der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung (Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21]).

² Liegen auch gegen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Ablehnungs- oder Ausstandsgründe vor, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ein (Art. 4 Abs. 3).

Art. 6

Amtseid und Amtsgelübde

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter legt vor dem Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

II. Aufsicht und Ausbildung

Art. 7

Aufsicht und Berichterstattung

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die Stellvertretung stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

² Der Regierungsrat übt diese Aufsicht durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus. Diese nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wahr und kann ihnen verbindliche Weisungen erteilen. *[Fassung vom 20. 11. 2002]*

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über Tätigkeit und Wahrnehmungen.

Art. 8

Ausbildung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt für eine zweckmässige Aus- und Weiterbildung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie deren Stellvertretung.

III. Aufgaben

Art. 9

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Amtsbezirk insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie oder er

- a* vertritt den Regierungsrat;
- b* überwacht den ordnungsgemässen Gang der Bezirksverwaltung und beaufsichtigt die Gemeinden;
- c* ist in den von der Gesetzgebung bezeichneten Fällen Aufsichts-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsbehörde;
- d* wirkt als Polizeibehörde und erfüllt bei Katastrophen und in Notlagen *[Fassung vom 24. 6. 2004]* Führungs- und Koordinationsaufgaben;
- e* berät und unterstützt nach Anweisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Dienststellen der Gerichts- und Justizverwaltung in Fragen des Personals, der Organisation und Administration.

² Die weiteren Aufgaben der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Art. 10

Koordination und Information

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter unterstützt und koordiniert im Amtsbezirk im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbereiche die Tätigkeit und den Geschäftsverkehr zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden und ist deren Verbindungsstelle.

² Die Beteiligten stellen ihr oder ihm die für die Durchführung und Durchsetzung der Aufgaben gemäss Absatz 1 notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Art. 11

Beratung

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung und den Behörden mit Rat zur Verfügung.

Art. 12

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsbezirk und trifft in Absprache mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen.

² Dazu stehen ihr oder ihm die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden [*Fassung vom 11. 3. 2007*], die Feuerwehr [*Fassung vom 25. 3. 2002*], der Zivilschutz sowie weitere personelle und materielle Mittel zur Verfügung.

Art. 13

Vollstreckung und Rechtshilfe

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderer Regelung die gerichtlichen Urteile sowie Entscheide und Verfügungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet auf deren Ersuchen Rechtshilfe.

Art. 14

Leichenschau

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann bei den von der Untersuchungsrichterin oder vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durchführen.

² Sie oder er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder den Polizeiorganen der Gemeinde [*Fassung vom 11. 3. 2007*] zur Bestattung.

Art. 15

Beeidigung und Beglaubigung

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt in den von der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen den Eid oder das Gelübde ab.

² Sie oder er beglaubigt zuhanden der eidgenössischen oder kantonalen Verwaltung die Unterschriften von Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen, soweit die Beglaubigung nicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise durch eine Direktion des Regierungsrates vorgenommen wird, sowie von Privaten, soweit die Beglaubigung nicht durch eine im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notar vorgenommen wird.

[*Fassung vom 22. 11. 2005*]

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren Unterschriften durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter zu beglaubigen sind.

Art. 16

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen

a Einleitung

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter führt als Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen aufsichtsrechtliche Untersuchungen durch.

² Die Behörden der Gemeinden und des Kantons melden ihr oder ihm festgestellte Unregelmässigkeiten.

³ Sofern nach der Gesetzgebung eine andere Behörde die Aufsicht führt, leitet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die aufsichtsrechtliche Anzeige an diese weiter oder meldet ihr die eigenen Feststellungen.

Art. 17

b Verfahren

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist befugt, die Sicherung der Beweise oder vorsorgliche Massnahmen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [*BSG 155.21*] zu verfügen.

² Desgleichen kann sie oder er Hausdurchsuchungen anordnen oder durchführen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

³ Die Bestimmungen über die Gewaltenteilung bleiben vorbehalten.

Art. 18

Nähere Umschreibung der Aufgaben

Der Regierungsrat regelt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben und den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters im einzelnen.

Art. 19

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen und Entscheide der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BSG 155.21].

IV. Personal, Administration und Organisation

Art. 20

Personal

Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das erforderliche Personal.

Art. 21

Administration und Organisation

¹ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes.

² Sie oder er regelt mit Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen einer Geschäftsordnung die Organisation des Amtes und legt Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals fest.

³ Der Kanton stellt dem Amt die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Art. 22

Ausgabenbefugnisse

Die Ausgabenbefugnisse der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters bestimmen sich nach der Zuweisung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter,
2. Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern.

Art. 24

Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 16. März 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*RRB Nr. 2348 vom 6. September 1995:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1997*

Anhang

16. 3.1995 G

BAG 95–66, in Kraft am 1. 1. 1997

Anderungen

8. 6.1997 G

Polizeigesetz, BAG 97–135 (Art. 65), in Kraft am 1.1. 1998

25.3.2002 G

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, BAG 02–67 (II.), in Kraft am 1. 1. 2003

20.11.2002 G

BAG 03–42, in Kraft am 1. 8. 2003

24.6.2004 G

Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BAG 04–100 (Art. 82), in Kraft am 1. 1. 2005

22.11.2005 G

Notariatsgesetz, BAG 06–40 (Art. 63), in Kraft am 1. 7. 2006

11.3.2007 G

Polizeigesetz, BAG 07–91 (II.), in Kraft am 1. 1. 2008